

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 752.

 Inhalt: Gesetz, die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr. — Verordn. d. 94.

Gesetz

vom 6. Mai 1910,

die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Ersten Heinrich XIV. Reuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste,
Erzprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Soweit in Landesgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;

Ausgegeben am 18. Mai 1910.